

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2025/2/4 Ro 2023/03/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.2025

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

94/01 Schiffsverkehr

## Norm

AVG §8

SchiffahrtsG 1997 §48

SchiffahrtsG 1997 §49 Abs3

SchiffahrtsG 1997 §49 Abs3 Z2

SchiffahrtsG 1997 §50

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2023/03/0038

## Rechtssatz

§ 49 Abs. 3 Z 2 SchFG dient auch dem Schutz der darin genannten dinglichen Rechte. Daraus folgt, dass dem Eigentümer sowie dem dinglich Berechtigten bezogen auf die Grundstücke, die für die schiffahrtsrechtliche Bewilligung unmittelbar in Anspruch genommen werden, Parteistellung zukommt und ihnen das subjektive Recht darauf eingeräumt wird, dass die schiffahrtsrechtliche Bewilligung nicht ohne ihre bzw. nur im Umfang ihrer Zustimmung erteilt wird (vgl. im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung VwGH 13.10.2011, 2011/07/0174, wonach das Fehlen der Zustimmung eines Grundeigentümers, dessen Grundstück von der bewilligungspflichtigen Maßnahme in Anspruch genommen wird, zur Abweisung eines Ansuchens um wasserrechtliche Bewilligung dieser Maßnahme führen muss). Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 2, SchFG dient auch dem Schutz der darin genannten dinglichen Rechte. Daraus folgt, dass dem Eigentümer sowie dem dinglich Berechtigten bezogen auf die Grundstücke, die für die schiffahrtsrechtliche Bewilligung unmittelbar in Anspruch genommen werden, Parteistellung zukommt und ihnen das subjektive Recht darauf eingeräumt wird, dass die schiffahrtsrechtliche Bewilligung nicht ohne ihre bzw. nur im Umfang ihrer Zustimmung erteilt wird (vergleiche im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung VwGH 13.10.2011, 2011/07/0174, wonach das Fehlen der Zustimmung eines Grundeigentümers, dessen Grundstück von der bewilligungspflichtigen Maßnahme in Anspruch genommen wird, zur Abweisung eines Ansuchens um wasserrechtliche Bewilligung dieser Maßnahme führen muss).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2023030037.J03

## Im RIS seit

26.02.2025

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)